

## Verbotene Tätigkeiten für Schülerinnen und Schüler

- Arbeiten, die ihre körperliche Leistungsfähigkeit übersteigen, wie z. B.
  - Heben und Tragen von Lasten (in Anlehnung an die Kinderarbeitsschutzverordnung: regelmäßig 7,5 kg / gelegentlich 10 kg)
  - Schieben und Ziehen schwerer Lasten
  - ständiges Stehen an einem Ort (z. B. Verpackungsarbeiten an einem Platz)
  - langandauernde erzwungene Körperhaltung (z.B. Arbeiten in knieender Haltung in der Landwirtschaft)
- Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten (z. B. am Fließband)
- Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung (z. B. Alleinarbeitsplatz in einer Verkaufseinrichtung)
- Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind (z. B. bei Filmarbeiten, in nicht jugendfreien Videotheken)
- unfallträchtige Arbeiten, für die es den Schülerinnen und Schülern an Erfahrungen und Sicherheitsbewusstsein fehlt (z. B. erstmaliger Umgang mit Großtieren oder das Führen von Maschinen)
- Arbeiten in außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder Nässe, unter schädlichen Einwirkungen von Lärm, Strahlen und Erschütterungen
- Arbeiten mit Infektionsgefährdungen
- Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen ausgesetzt sind (z. B. giftigen, ätzenden, entzündlichen Stoffen).

Weitere Hinweise zu einzelnen Branchen finden Sie in den branchenspezifischen Merkblättern in Ergänzung zu diesem Leitfaden im Internet unter folgender Adresse: <http://lavg.brandenburg.de/sixcms/detail.php/705759>.

## Weitere Informationen und Ansprechpartner/-innen

### Versicherungsschutz

Während des Praxislernens, einschließlich des Betriebspraktikums, besteht der während des Schulbesuchs geltende gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sowie Haftpflichtversicherungsschutz.

Weitere Informationen zum Versicherungsschutz sowie zu den Vorschriften für das Praxislernen erteilen die Verantwortlichen der Bildungseinrichtungen.

### Weitere Fragen können Sie auch an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz stellen:

PF 90 02 36, 14438 Potsdam  
Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335  
E-Mail: [lavg.office@lavg.brandenburg.de](mailto:lavg.office@lavg.brandenburg.de)  
Internet: <http://lavg.brandenburg.de>

#### Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9  
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde  
Telefon: 0331 8683-280; Telefax: 0331 8683-281  
E-Mail: [office.ost@lavg.brandenburg.de](mailto:office.ost@lavg.brandenburg.de)

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: 0331 8683-290; Telefax: 0331 8683-291

#### Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus  
Telefon: 0331 8683-380; Telefax: 0331 8683-381  
E-Mail: [office.sued@lavg.brandenburg.de](mailto:office.sued@lavg.brandenburg.de)

#### Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin  
Telefon: 0331 8683-480; Telefax: 0331 8683-481  
E-Mail: [office.west@lavg.brandenburg.de](mailto:office.west@lavg.brandenburg.de)

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam  
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam  
Telefon: 0331 8683-490; Telefax: 0331 8683-491

Impressum:

**Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit**, Horstweg 57, 14478 Potsdam

Foto: © Monkey Business - Fotolia.com

Juli 2016



Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



## Allgemeine Regelungen zur Durchführung des Praxislernens

### - Schülerbetriebspraktikum -

Ein **Leitfaden** für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte



## Allgemeines zum Jugendarbeitsschutz und Definitionen

Praxislernen, insbesondere das Schülerbetriebspraktikum, vermittelt Schülerinnen und Schülern erste berufsspezifische Einblicke und soll bei der Berufs- und Studienorientierung unterstützen. Sicherheit und Gesundheitsschutz sind unabdingbare Voraussetzungen, da junge Menschen häufig noch kein ausgeprägtes Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein besitzen.

Bei Tätigkeiten im Rahmen dieser Beschäftigungsform gilt das **Jugendarbeitsschutzgesetz** (JArbSchG). Neben dem JArbSchG finden die Vorschriften für das Praxislernen Anwendung. Diese regeln u. a. die Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Praktikumsbetrieb und sind im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) veröffentlicht.

Die Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist in Deutschland grundsätzlich nach dem JArbSchG verboten. Dieses Verbot gilt unter anderem nicht im Rahmen eines Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht. Die Vollzeitschulpflicht beträgt im Land Brandenburg 10 Schuljahre.

**Kind** ist nach dem JArbSchG, wer noch nicht 15 Jahre alt ist. **Jugendlicher** ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. **Für vollzeitschulpflichtige Jugendliche finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.** Für die übrigen unter 18 Jahre alten Schülerinnen und Schüler sind die Vorschriften des JArbSchG wie bei einem berufstätigen Jugendlichen anzuwenden.

**Praxislernen** entspricht inhaltlich dem Begriff **Betriebspraktikum** (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG). Auf die Beschäftigung im Betriebspraktikum sowie auf alle Formen des Praxislernens **während der Vollzeitschulpflicht** finden § 7 Satz 1 Nr. 2 und die §§ 9 bis 46 JArbSchG entsprechende Anwendung (siehe nachfolgende Ausführungen).

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des JArbSchG im Praktikumsbetrieb ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber. Fachkräfte für Arbeitssicherheit

## Zu beachtende Regelungen

und Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte haben die Aufgabe, die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Es wird dringend empfohlen, diese Arbeitschutzakteure bei der Vorbereitung von Betriebspraktika zu beteiligen.

### Zu beachtende Regelungen:

1. Vor Beginn jeder Beschäftigung von Schülerinnen und Schülern und bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen sind die mit der **Beschäftigung verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, zu beurteilen und Schutzmaßnahmen festzulegen (Gefährdungsbeurteilung)**. Daraus ergibt sich der Einsatz der Schülerinnen und Schüler im Einzelfall.
2. Schülerinnen und Schüler dürfen grundsätzlich nur mit **leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten** beschäftigt werden.
3. Vor Beginn der Beschäftigung und bei jedem Wechsel der Arbeitsbedingungen ist eine tätigkeitsbezogene **Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren** durchzuführen. Diese muss Informationen zum Arbeitsablauf, über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schülerinnen und Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über **Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren** beinhalten. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sollten dokumentiert werden, um deren Durchführung nachweisen zu können.
4. Die höchstzulässige **tägliche Arbeitszeit** (Beschäftigungszeit ohne Pausen) beträgt 7 Stunden, bei Jugendlichen 8 Stunden.
5. Die höchstzulässige **wöchentliche Arbeitszeit** umfasst 35 Stunden, bei Jugendlichen 40 Stunden. (montags bis freitags; sonnabends und sonntags *nur*, wenn nach JArbSchG zulässig, s. Nr. 11)

## Zu beachtende Regelungen

Findet neben dem Praktikum Schulunterricht statt, ist die Zeit einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit anzurechnen.

6. **Ruhepausen** betragen 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ bis zu 6 Stunden, 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Länger als 4 ½ Stunden hintereinander dürfen Schülerinnen und Schüler nicht ohne Pause beschäftigt werden.
7. Die **zulässige Schichtzeit** (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung aller Ruhepausen) beträgt 10 Stunden. (Ausnahmen: Gastgewerbe, Landwirtschaft, Tierhaltung, Bau- und Montagestellen je 11 Stunden)
8. Eine **tägliche Freizeit** von mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss gewährleistet werden.
9. Ein **Beschäftigungsverbot (Nachtruhe)** von 20:00 bis 6:00 Uhr muss beachtet werden (Ausnahmen gemäß § 14 JArbSchG für über 16-Jährige).
10. **Beschäftigungstage:** Schülerinnen und Schüler dürfen pro Woche höchstens 5 Tage beschäftigt werden.
11. **Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit** ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verboten (Ausnahmen gemäß §§ 16 bis 18 JArbSchG).
12. Müssen auf Grund der festgelegten Maßnahmen in Verbindung mit Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten **Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)** benutzt werden (z. B. Gehör-, Augen-, Kopfschutz, Sicherheitsschuhe), sind diese von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Sie müssen von den Schülerinnen und Schülern getragen werden. Ansonsten dürfen sie mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.
13. Eine ausreichende **Aufsicht** durch fachkundige Erwachsene ist sicherzustellen.